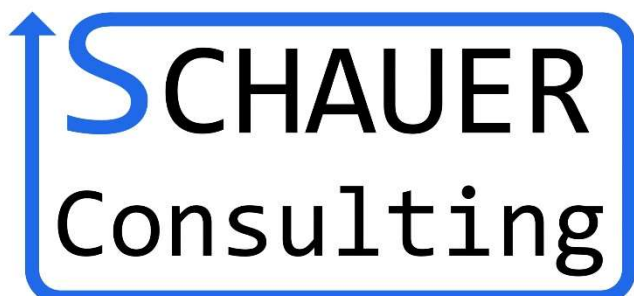


KLIENTEN- UND PARTNERINFORMATION HERBST 2022



**Steuerberatung - Bilanzbuchhaltung
Betriebswirtschaftliche Beratung**

Schauer Steuerberatung KG
3622 Elsbarn am Jauerling - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at

ABSCHAFFUNG DER KALTEN PROGRESSION

Die Grenzwerte der Lohn- und Einkommensteuer sollen ab Januar 2023 an die Inflation angepasst werden. Auch Absetzbeträge und Sozialleistungen werden valorisiert. Darauf haben sich die Regierungsparteien am 14.09.2022 geeinigt.

Unter der **kalten Progression** versteht man eine Art schleichende Steuererhöhung, für die kein Beschluss oder Gesetz nötig ist. Dieser Effekt entsteht dadurch, dass Löhne und Gehälter nach Kollektivvertragsverhandlungen meist orientiert an der Höhe der Inflation steigen, die Steuertarifgrenzen aber starr sind, also nicht an die Inflation angepasst werden. Man verdient damit brutto mehr, zahlt anteilmäßig, aber auch mehr Steuern. So bekommt man netto nicht die gesamte Lohnerhöhung.

Ab dem Jahr 2023 sollen **folgende Werte jährlich an die Inflationsrate angepasst** werden:

- Die Grenzbeträge der jeweiligen Progressionsstufen für die Anwendung der Steuersätze.
- Einkommensbestandteile, die der höchsten Tarifstufe von 55% unterliegen, werden nicht entlastet.
- Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag sowie Unterhaltsabsetzbetrag.
- Verkehrsabsetzbetrag, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag und Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag.
- Pensionistenabsetzbetrag.
- Erstattung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages sowie die SV-Rückerstattung und der SV-Bonus („Negativsteuer“).

Die Grenzwerte der Lohn- und Einkommensteuer werden an **zwei Drittel der Inflationshöhe** angepasst. Das dritte Drittel wird jährlich für weitere Entlastungsmaßnahmen vor allem von niedrigen Einkommen verwendet.

Die Anpassung im Folgejahr erfolgt jeweils auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) im Zeitraum Juli bis Juni des Vorjahres.

Basierend auf den VPI-Werten von Juli 2021 bis Juni 2022 beträgt die im Jahr 2023 auszugleichende Inflation 5,2%. Davon werden 2/3 für die automatische Anpassung der relevanten Tarifgrenzen wirksam, somit 3,45%. 2023 erfolgt eine höhere Anpassung der ersten Stufen.

Kalte Progression - Abfederung 2023			
Einkommensteuer-Tarifgrenzen in Euro			
derzeit		2023	Steuersatz
bis 11.000	+ 6,3 %	11.693	0 %
bis 18.000	+ 6,3 %	19.134	20 %
bis 31.000	+ 3,47 %	32.075	30 %
bis 60.000	+ 3,47 %	62.080	41 %
bis 90.000	+ 3,47 %	93.120	48 %
ab 90.000	+ 3,47 %	93.120	50 %
ab 1 Mio.	unverändert		55 %

Die Grafik (Quelle: orf.at) zeigt die Auswirkungen auf die Steuerstufen im Jahr 2023.

Auch die **Indexierung von Sozialleistungen** ist geplant. Ab 01.01.2023 sollen Krankengeld, Umschulungsgeld, Studienbeihilfe (bereits ab 01.09.2023), Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag und Kinderabsetzbetrag valorisiert werden. Für die Aufwertung wird der der Anpassungsfaktor für die gesetzlichen Pensionen herangezogen.

HILFE FÜR ENERGIEINTENSIVE UNTERNEHMEN

Zur Abmilderung der derzeit dramatischen Preissteigerungen auf dem Energiesektor wurde im Juli 2022 das Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG) veröffentlicht, welches die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Direktzuschüssen an besonders energieintensive Unternehmen festlegt. Das Gesetz tritt erst mit Genehmigung durch die EU in Kraft.

Ziel des Förderungsprogrammes ist die Unterstützung von **energieintensiven Unternehmen**, welche besonders mit den hohen Energiekosten zu kämpfen haben. Die Förderung wird als **Zuschuss** gewährt und kann **für den Zeitraum 01.02.2022 bis 31.12.2022** beim Austria Wirtschaftsservice (aws) beantragt werden. Gefördert werden Mehrkosten für den betriebseigenen Verbrauch von Strom, Treibstoffen und Gas bis maximal EUR 400.000,- pro Unternehmen.

Als energieintensive Unternehmen gelten solche,

- bei denen sich die **Energie- und Stromkosten auf mindestens 3,0% des Produktionswertes** belaufen oder
- die zu entrichtende **nationale Energiesteuer mindestens 0,5% des Mehrwertes** beträgt.

Produktionswert = Umsatz +/- Bestandsveränderungen

Mehrwert = Umsatzsteuerpflichtiger Umsatz (inkl. Exporte) abzüglich
umsatzsteuerbarer Vorleistungen (inkl. Importe)



Weitere Details zur Ausgestaltung der Förderung und den antragsberechtigten Unternehmen sollen in einer Förderungsrichtlinie festgelegt werden. Deren Veröffentlichung bleibt abzuwarten.

TEUERUNGSPRÄMIE UND MITARBEITERBETEILIGUNG

Mit der ökosozialen Steuerreform 2022 wurde die Möglichkeit geschaffen, aktiven Mitarbeitern **jährlich** eine **Mitarbeitergewinnbeteiligung** bis zu EUR 3.000,- auszubezahlen. Auf Grund der jüngst eingetretenen Teuerungen, ausgelöst durch den Russland-Ukraine-Konflikt, hat der Gesetzgeber zusätzlich eine abgabenfreie **Teuerungsprämie** eingeführt. Um die Vorteile dieser beiden Modelle nutzen zu können, dürfen pro Kalenderjahr und pro Mitarbeiter die Prämien in Summe EUR 3.000,- nicht übersteigen. Sie stehen daher zueinander in einem Spannungsverhältnis und es stellt sich die Frage, welche Prämie für welche Zwecke die bessere Lösung darstellt. Nachfolgend daher ein Überblick über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Prämien.

Teuerungsprämie

Die steuerfreie **Teuerungsprämie** beträgt **bis zu EUR 3.000 jährlich pro Mitarbeiter und kann in den Jahren 2022 und 2023 gänzlich abgabenfrei** (Lohnsteuer, Sozialversicherung, BV, DB, DZ und Kommunalsteuer) ausbezahlt werden.

Dabei sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- Die Abgabenfreiheit gilt ohne weitere Voraussetzungen für EUR 2.000,- pro Jahr. Die restlichen EUR 1.000,- können dann abgabenfrei ausbezahlt werden, wenn die Zahlung auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift (zB Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, etc.) erfolgt.
- Es muss sich um Prämien handeln, welche zusätzlich gewährt werden. Es darf somit keine „normale“ jährliche Prämie in eine Teuerungsprämie umgewandelt werden.

Mitarbeitergewinnbeteiligung

- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist im Gegensatz zur Teuerungsprämie **nur von der Lohnsteuer befreit**.
- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung muss an alle Mitarbeiter oder an bestimmte **Gruppen** gewährt werden (zB das gesamte Verkaufspersonal, das gesamte Lagerpersonal).
- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist maximal mit dem Betriebsergebnis (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) des Vorjahres gedeckelt.

- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist dann **nicht steuerfrei, wenn sie an Stelle des bisher bezahlten Arbeitslohns gewährt wird**. Sind jedoch bereits bestehende freiwillige variable Vergütungen (zB Erfolgsprämie) für die Mitarbeiter vorgesehen, so können diese in eine steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung umgewandelt werden.

	Teuerungsprämie	Mitarbeitergewinnbeteiligung
Begünstigte Prämienhöhe	EUR 2.000,-- pro Jahr pro Mitarbeiter ohne Voraussetzungen zusätzlich EUR 1.000,-- bei einer lohngestaltenden Vorschrift	EUR 3.000,-- pro Jahr pro Mitarbeiter
Anwendungsjahre	2022 und 2023	ab 2022 zeitlich unbefristet
Abgabenrechtliche Befreiungen	Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag sowie Sozialversicherungsbeiträge	Lohnsteuer
Mitarbeitergruppen	keine Mitarbeitergruppen erforderlich	Gewinnbeteiligung muss an Mitarbeitergruppen mit objektiven, nachvollziehbaren Kriterien erfolgen
Unternehmensgewinn	kein Gewinn erforderlich	Prämienhöhe mit dem Vorjahresergebnis gedeckelt
Ersetzt „normale“ Prämien	Nein, es muss sich um zusätzliche Zahlungen handeln	Ja, bei Vorliegen aller Voraussetzungen

In aller Regel wird für den Arbeitgeber die Teuerungsprämie das präferierte Instrument sein, zusätzliche Prämien an Mitarbeiter auszubezahlen, weil diese zur Gänze von den Lohnnebenkosten befreit ist. Da die Gewährung von Teuerungsprämien auf die Jahre 2022 und 2023 begrenzt ist, wird die Mitarbeitergewinnbeteiligung voraussichtlich erst im Jahr 2024 an Bedeutung gewinnen, sofern die Teuerungsprämie nicht verlängert wird.

KLIMABONUS: AUSZAHLUNG STARTET

Der **erhöhte Klimabonus beläuft sich im Jahr 2022 auf insgesamt EUR 500,-- pro Person bzw. EUR 250,-- für Kinder** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Anspruchsberechtigt ist jede natürliche Person, die im Jahr 2022 zumindest an 183 Tagen ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatte. Für Kinder, die ab dem 3. Juli 2022 geboren wurden, besteht noch kein Anspruch für das Jahr 2022.

- All jene, die am Stichtag 22.07.2022 eine aktuelle Kontonummer in FinanzOnline eingetragen haben oder eine Pension, Pflegegeld oder Kindergeld beziehen, bekommen das Geld auf das Konto überwiesen.
- Alle anderen Personen erhalten Gutscheine zugesandt, die in vielen Geschäften oder über die bank99 eingelöst werden können. Eine Übersicht möglicher Einlösestellen und weitere Infos gibt es auf der Homepage www.klimabonus.gv.at

AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

VwGH: Laufende Zahlungen in den Reparaturfonds nicht sofort abzugsfähig

Der VwGH hat sich erstmals dazu geäußert, **ob Beiträge zur Instandhaltungsrücklage im Jahr der Zahlung als sofort abzugsfähige Werbungskosten zu werten sind.**

Argumentiert wird, dass mit der Zahlung in die Instandhaltungsrücklage die Verfügungsgewalt über dieses Vermögen auf die Wohnungseigentumsgemeinschaft übergeht. Der einzelne Wohnungseigentümer kann in der Regel nicht alleine entscheiden, wie die Rücklage verwendet wird. Er kann auch keine Rückzahlungen verlangen. Auch wenn er aus der Wohnungseigentumsgemeinschaft ausscheidet (zB durch Verkauf des Objekts) erfolgt keine Rückerstattung.



Dennoch sind die geleisteten Zahlungen **nicht als sofortige Werbungskosten im Jahr der Zufuhr abzugsfähig.** Der VwGH begründet seine Ansicht damit, dass zum Zeitpunkt der Zahlung noch nicht feststeht, welche Verbesserungs- oder Erhaltungsarbeiten mit der Rücklage vorgenommen werden und damit auch noch nicht beurteilt werden kann, ob es sich um aktivierungspflichtige (Herstellung oder Instandsetzung) oder sofort abzugsfähige Ausgaben (Instandhaltung) handelt. **Erst wenn das Rücklagenguthaben tatsächlich verwendet wird, steht der Ausgabencharakter fest und erst dann können (anteilige) Werbungskosten geltend gemacht werden.**

Mit dieser Entscheidung hat der VwGH für eine bisher ungeklärt gebliebene Frage Rechtssicherheit geschaffen, jedoch eröffnet er dadurch auch weitreichende steuerliche Problemfelder.

Wie ist eine nicht verbrauchte Instandhaltungsrücklage beim Verkauf/Ankauf des Objekts zu berücksichtigen?

Die Literatur sagt, dass die unverbrauchte Rücklage beim Ankauf/Verkauf aus dem Kaufpreis herausgerechnet wird. Sie unterliegt somit nicht der Immo-EST (jedoch der Grunderwerbsteuer).

Auf der Käuferseite ist der Kaufpreis in Boden, Gebäude und Rücklage aufzuteilen, da nur vom „reinen“ Gebäudewert eine Abschreibung geltend gemacht werden kann. Die Finanzverwaltung geht derzeit davon aus, dass eine derartige Trennung nur dann zulässig ist, wenn der Rücklagenbetrag ausdrücklich im Vertrag angeführt wird. Anzumerken ist hier allerdings, dass eine Berücksichtigung der unverbrauchten Rücklage im Rahmen eines Verkaufs im Regime der Immobilienertragsteuer eine maximale Steuerentlastung von 30% beim Verkäufer mit sich zieht, wohingegen ein Abzug als Werbungskosten eine Entlastung von bis zu 55% bewirken kann. Ob diese Lösung dem Gleichheitsgebot standhält, bleibt abzuwarten.

Wie ist zu verfahren, wenn bislang die Zahlungen in die Instandhaltungsrücklage als sofort abzugsfähige Ausgaben behandelt wurden?

Für diese Frage und zahlreiche weitere, gibt es derzeit noch keine Lösung. Es wäre allerdings - allein schon aus Gründen der Administrierbarkeit - eine Stichtagslösung (zB gekoppelt an das Inkrafttreten der WEG-Novelle 2022) für all diejenigen, die bislang die Einzahlungen in die Instandhaltungsrücklage als sofort abzugsfähige Werbungskosten geltend gemacht haben, wünschenswert.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN BEI FINANZAMTSZINSEN

Erhöhung Basiszinssatz

Aufgrund des lang erwarteten Beschlusses der Europäischen Zentralbank, den Basiszinssätze um 0,5% auf nunmehr minus 0,12% zu erhöhen (seit März 2016: minus 0,62%), ergeben sich mit Wirksamkeit 27.07.2022 folgende Zinssätze im Rahmen der Finanzverwaltung:

gesetzlich festgelegte Zinssätze	ab 27.07.2022
Stundungszinsen	1,88%
Anspruchszinsen	1,88%
Aussetzungszinsen	1,88%
Beschwerdezinsen	1,88%
Umsatzsteuerzinsen	1,88%

Vorerst unverändert bleiben der Verzugszinssatz für B2B-Geschäfte bis 31.12.2022 mit 8,58% und der Verzugszinssatz für rückständige SV-Beiträge mit 1,38% bis 30.09.2022 und danach bis 31.12.2022 mit 3,38%.

Umsatzsteuerverzinsung

Im Abgabenänderungsgesetz 2022 wurde eine eigene Regelung für **Umsatzsteuerzinsen** gesetzlich verankert. Damit sollen die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) aus dem Urteil im Fall „CS und techRent International GmbH“ in österreichisches Recht umgesetzt werden. Umsatzsteuerzinsen gelten sowohl für Gutschriften wie für Nachzahlungen. Die Umsatzsteuerzinsen müssen mindestens EUR 50,-- betragen.

Gutschriften

Gutschriften sind **ab dem 91. Tag** nach Einlangen einer Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) bis zur Verbuchung des Überschusses auf dem Abgabenkonto zu verzinsen.

BEISPIEL:

Die UVA 03/2023 wird am 15.05.2023 mit einem Überschuss eingereicht. Das Finanzamt verbucht die Gutschrift erst am 22.11.2023. Das Guthaben ist ab 14.08.2023 (91. Tag nach Einreichung UVA) bis einschließlich 22.11.2023 zu verzinsen.



Gutschriften aufgrund einer **Umsatzsteuerjahreserklärung** (mit Überschuss) sind **ab dem 91. Tag nach Einlangen der Jahreserklärung** bis zur Bekanntgabe des Bescheides zu verzinsen.

BEISPIEL:

Die USt-Jahreserklärung für 2022 mit einem Überschuss wird am 15.05.2023 eingereicht. Der Bescheid des Finanzamts ergeht erst am 12.10.2023. Für den Zeitraum von 14.08.2023 bis 12.10.2023 sind Umsatzsteuerzinsen gutzuschreiben. Die Verzinsung erfolgt für jenen Betrag, der tatsächlich gutgeschrieben wird.



Nachforderungen

Wird eine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) mit daraus resultierender Zahllast **verspätet eingereicht**, ist **ab dem 91. Tag** nach Fälligkeit bis zum Einlangen der Voranmeldung die Nachforderung zugunsten der Finanzbehörde zu verzinsen.

BEISPIEL:

Die UVA für 08/2022 mit einer Zahllast wird am 28.02.2023 verspätet eingereicht. Umsatzsteuerzinsen sind ab 16.01.2023 (91. Tag nach Fälligkeit UVA 08/2022) bis 28.02.2023 vorzuschreiben.



Eine Nachforderung aufgrund einer Abgabefestsetzung ist ab dem 91. Tag nach Fälligkeit der Vorauszahlung bis zur Bekanntgabe des Bescheides zu verzinsen.

BEISPIEL:

Am 15.05.2023 wird die UVA 03/2023 mit einem Überschuss eingereicht. Seitens Finanzamt wird am 08.09.2023 jedoch eine Zahllast von EUR 2.000,-- für die Periode 03/2023 festgesetzt. Es erfolgt die Festsetzung von Umsatzsteuerzinsen für EUR 2.000,-- für den Zeitraum 14.08.2023 bis 08.09.2023.



Nachforderungen aufgrund einer Abgabefestsetzung infolge einer **Umsatzsteuerjahreserklärung** sind hingegen ab dem **1. Oktober des Folgejahres** bis zur Bekanntgabe des Bescheides zu verzinsen.

BEISPIEL:

Die USt-Jahreserklärung für 2022 wird am 26.06.2023 eingereicht (Zahllast EUR 8.000). Der Bescheid des Finanzamtes ergeht am 21.10.2023. Für den Zeitraum von 01.10.2023 bis 21.10.2023 sind Umsatzsteuerzinsen zu verhängen.



Verzinsung von Differenzbeträgen aufgrund nachträglicher Bescheide

Ab dem Zeitpunkt der Erlassung eines neuen Bescheides verliert der bisherige Festsetzungsbescheid seine Gültigkeit.

Ergibt sich aufgrund eines Änderungsbescheides eine **Gutschrift**, ist diese ab dem 91. Tag nach ursprünglicher Einreichung der UVA zu verzinsen. Wurde hingegen bereits der Bescheid über die USt-Jahreserklärung erlassen, beginnt die Verzinsung ab dem 91. Tag nach Einreichung der USt-Jahreserklärung. In beiden Fällen endet die Verzinsung mit Bekanntgabe des Änderungsbescheides.

Im Falle einer **Nachforderung** beginnt die Zinsenberechnung ab dem 91. Tag nach Fälligkeit der Vorauszahlung bzw. ab dem 1. Oktober des Folgejahres bei Vorliegen eines USt-Jahresbescheides.

BEISPIEL:

Die USt-Jahreserklärung für 2022 wird am 20.02.2023 eingereicht (Überschuss EUR 12.000,--). Gemäß Veranlagungsbescheid vom 10.03.2023 wird jedoch nur eine Gutschrift über EUR 7.000,-- zuerkannt.

*Dagegen wird ein Rechtsmittel erhoben. Der Beschwerde wird am 09.10.2023 durch **Beschwerdevorentscheidung** vollinhaltlich stattgegeben. Ab 22.05.2023 (91. Tag nach Einreichung der USt-Jahreserklärung) bis 09.10.2023 (Bescheidbekanntgabe) sind für den Unterschiedsbetrag von EUR 5.000,-- Umsatzsteuerzinsen gutzuschreiben.*



Die Neuregelung wird im Falle von Gutschriften auf alle offenen Verfahren bzw. alle noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Bescheide angewandt. Im Falle von Nachforderungen erfolgt die Umsatzsteuerverzinsung bei allen Fällen mit Fälligkeitsstichtag nach dem 20.07.2022 (Inkrafttreten des Gesetzes). **Die Verzinsung einer Nachforderung aus der Umsatzsteuerjahreserklärung erfolgt somit erstmals für das Veranlagungsjahr 2022 ab 01.10.2023.**

STEUERTERMINE OKTOBER

Folgende Abgaben für das Monat **August 2022** sind am 15.10.2022 fällig:

- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)
- Normverbrauchsabgabe (NOVA)
- Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe
- Werbeabgabe
- Digitalsteuer vom Entgelt für Onlinewerbung

Folgende Lohnabgaben für das Monat **September 2022** sind am 15.10.2022 fällig:

- Lohnsteuer (LSt)
- Dienstgeberabgabe (DB) zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Kommunalsteuer (KommSt)

Die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** für grenzüberschreitende Warenlieferungen oder Dienstleistungen innerhalb der EU für das Monat **September 2022** ist bis 31.10.2022 einzureichen.

Die Einreichung der **Quartalsmeldung im EU-OSS** für alle Versandhandelsumsätze vom **01.07.2022 bis 30.09.2022** hat bis zum 31.10.2022 zu erfolgen.

STEUERTERMINE NOVEMBER

Folgende Abgaben für das Monat **September 2022** sind am 15.11.2022 fällig:

- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)
- Normverbrauchsabgabe (NOVA)
- Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe
- Werbeabgabe
- Digitalsteuer vom Entgelt für Onlinewerbung

Folgende Abgaben für das **3. Quartal 2022** sind am 15.11.2022 fällig:

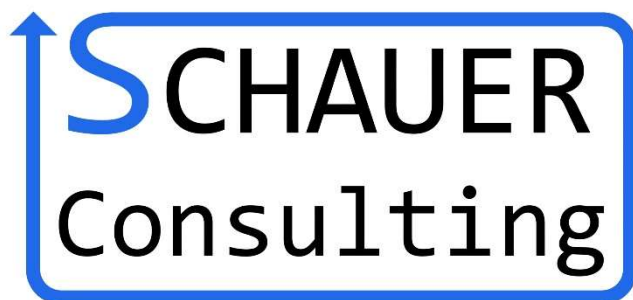
- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)
- Kammerumlage

Folgende Lohnabgaben für das Monat **Oktober 2022** sind am 15.11.2022 fällig:

- Lohnsteuer (LSt)
- Dienstgeberabgabe (DB) zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Kommunalsteuer (KommSt)

Die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** für grenzüberschreitende Warenlieferungen oder Dienstleistungen innerhalb der EU für das Monat **Oktober 2022** ist bis 30.11.2022 einzureichen.

Die **Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen** für das 4. Quartal 2022 sind am 15.11.2022 fällig.



**Steuerberatung - Bilanzbuchhaltung
Betriebswirtschaftliche Beratung**

Schauer Steuerberatung KG
3622 Elsarn am Jauerling - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at

Haftungsausschluss:

Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind ohne Gewähr. Bei Fragen wenden Sie sich direkt an uns.

Quellen:

ÖGSW Klienten Info, Bundesministerium für Finanzen, www.finanz.at, www.orf.at, www.kurier.at, Schauer Steuerberatung KG